

Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“

**Beschluss über die
Änderung der Satzung der Stiftung
„Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)“**

Vom 8. Juli 2008

Der Stiftungsrat der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2008 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002 (Amtsblatt für Brandenburg vom 6. August 2003, S. 780) wie folgt herbeizuführen. Die Änderung der Satzung wurde seitens des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz als der rechtsaufsichtsführenden Stelle am 26. August 2008 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist es, folgende besondere Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahrzunehmen:

1. die Durchführung der nach Landesrecht übertragenen Aufgaben, insbesondere für den Bereich der Pferdezucht,
 2. die Erhaltung der kulturellen Tradition und des historischen Erbes des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) und die Wahrung des Bewusstseins der Öffentlichkeit; dabei soll die Stiftung im Interesse der Allgemeinheit Einrichtungen und Veranstaltungen fördern, die der Kultur, Wissenschaft, Bildung, der Zucht von Pferden, dem Pferdesport sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Hierbei versteht sich die Stiftung mit ihren Angeboten als ein Zentrum der Regionalentwicklung mit regionaler und überregionaler Bedeutung,
 3. die Wiederherstellung, die Pflege und der Erhalt der denkmalgeschützten Gestütsanlagen des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse).“
2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Zusammensetzung des Stiftungsrates,
Amtszeit, Vorsitz**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, der nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst ist,
2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,
4. ein Vertreter des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e. V. sowie
5. ein Vertreter des Amtes Neustadt (Dosse).

(2) Die Vertreter der Ministerien nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden von den jeweils zuständigen Ministerien, der nach Absatz 1 Nr. 4 vom Pferdezuchtverband oder einer vergleichbaren Institution, der nach Absatz 1 Nr. 5 von der Amtsverwaltung Neustadt (Dosse) bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

(4) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der jeweiligen Amtszeit bestellt. Wiederbestellung oder Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(5) Der Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums führt den Vorsitz im Stiftungsrat; sein Stellvertreter wird vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt. Das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers einschließlich der einzelnen Kompetenzbereiche der Stiftung nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes, sonstiger Gesetze und der Stiftungssatzung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung. Er erlässt eine Satzung, die der Genehmigung der rechtsaufsichtsführenden Behörde bedarf.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Satzung der Stiftung sowie ihre Änderungen;
2. den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan;

3. die Bestellung, Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers sowie des Landstallmeisters;
4. die Festlegung zustimmungspflichtiger Vorgänge und Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers;
5. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Landstallmeister sowie für die Kompetenzbereiche der Stiftung;
6. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Geschäftsführers und des Landstallmeisters;
7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und uneingeschränkten Handlungsvollmachten;
8. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit übertariflichen Vergütungen;
9. die Übertragung der Verwaltung von Vermögensteilen auf einen Dritten;
10. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
12. den Erwerb von Beteiligungen an Gewerbebetrieben oder die Errichtung von Tochterunternehmen;
13. die Bestellung von Geschäftsführungsorganen bei Mehrheitsbeteiligungen der Stiftung;
14. Geschäfte von Organmitgliedern, vom Landstallmeister und von Kuratoriumsmitgliedern (gem. § 181 BGB) mit der Stiftung;
15. die Wahl des Abschlussprüfers;
16. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
17. die jährliche Entlastung des Geschäftsführers;
18. die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.“

5. § 8 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) An den Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Landstallmeister beratend teil.“

6. § 10 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird vom Stiftungsrat aus dem Kreis der Beschäftigten der Stiftung bestellt.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Landstallmeister

(1) Die für das Gestütswesen und die Forschung und Bildung bestellte Person führt die Bezeichnung „Landstallmeister“.

(2) Der Landstallmeister ist mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Pferdezucht und -haltung, der Ausbildung der Pferde sowie der Aus- und Fortbildung der Reiter der Stiftung betraut.

- (3) Zu den Aufgaben des Landstallmeisters zählen insbesondere:

1. die Hengsthaltung und Reproduktion,
2. die Stutenhaltung und die Fohlenaufzucht,
3. das Prüfungswesen in der Leistungsprüfungsanstalt,
4. der Verkauf und Handel von bzw. mit Pferden,
5. die Lehrlingsausbildung,
6. die Landesreit- und Fahrschule,
7. Angelegenheiten der hippologischen Forschung“.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 13 Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Dem Kuratorium gehören an:

1. ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde,
2. ein Vertreter der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde,
3. ein Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
4. ein Vertreter der Gemeinde Neustadt (Dosse).

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat berufen und abberufen. Im Übrigen soll das Kuratorium aus Personen bestehen, die den unter § 2 genannten Stiftungszwecken in besonderem Maße verpflichtet sind.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von den jeweils zuständigen Ministern bestellt und abberufen. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, das nicht Vertreter einer obersten Landesbehörde ist, vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Weitere Beschäftigte der Stiftung können vom Vorsitzenden des Kuratoriums hinzugezogen werden.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Kompetenzbereiche, Handlungsweise der Stiftung

(1) Die Aufgaben der Stiftung werden Kompetenzbereichen zugeordnet. Der Geschäftsführer bestellt für jeden dieser Kompetenzbereiche einen Verantwortlichen.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Arbeitsweise der Kompetenzbereiche der Stiftung und die Übertragung von Budgetverantwortlichkeiten.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Instrumente des Controlling und der Budgetierung anzuwenden und fortzuentwickeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bücher der Stiftung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf der Grundlage des

für die Kapitalgesellschaften geltenden Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einzurichten und zu führen. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Jahresabschluss ist danach dem vom Stiftungsrat ausgewählten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Testierung zuzuleiten. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die zur Behebung festgestellter Mängel ergriffenen Maßnahmen und der Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Diese sind“ durch die Wörter „Dieser ist“ ersetzt.

Neustadt (Dosse), den 8. Juli 2008

Die Mitglieder des Stiftungsrates

Ralf Andrä, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Vorsitzender)

Hans-Werner Michael, Ministerium der Finanzen

Michael Richter, Ministerium für Wirtschaft

Wolfgang Jung, Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.

Dr. Ulrich Gerber, Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)